



Gemeinde Goldingen

Feuerschutz- Reglement

Nachtrag vom 01. Januar 2000

Feuerschutz-Reglement

Vom 14. September 1993

Der Gemeinderat Goldingen erlässt folgenden

Nachtrag zum Feuerschutz-Reglement

(Änderungen unterstrichen)

Feuerwehrabgabe

b) Befreiung

Art. 15 Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

a) ...

b) ...

c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.

Nach 20 Jahren reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte.

d) ...

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

Organisation

a) Gliederung

Art. 17 Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement in Stab und Ersteinsatzelemente.

Alarm

a) Feuermeldestelle

Art. 25 Die Alarmstelle wird der Kantonalen Notrufzentrale übertragen.
Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung.

b) Alarmierung

Art. 26 Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboden.

Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert.

... (aufgehoben)

Pikettdienst

Art. 27 Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst bestehend aus einem Fahrer und einem Offizier.

Die Gemeindefeuerwehr kann sich mit den Feuerwehren von Nachbargemeinden zu einem Pikettdienst zusammenschliessen. Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung.

Zusammenarbeit

Art. 30 Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Politischen Gemeinde Wald eine Vereinbarung abzuschliessen, mit welcher für das Gebiet Oberholz und Umgebung der Feuerwehreinsatz sowie die technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen der Feuerwehr Wald übertragen wird.

Der vorstehende Nachtrag zum Feuerschutz-Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend auf den 01.01.2000 in Rechtskraft.

Vom Gemeinderat Goldingen genehmigt am:

17. Dezember 1999



GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeindeführer:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Februar 2000 bis 17. März 2000.

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. MRZ. 2000



**FINANZDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN**

Angang 2

Organisation / Gliederungen

Art. 17 Die Formationen haben mindestens folgende Bestände zu erreichen.

Stab:	Of.	Uof.	Mannschaft
- Kommandant	1		
- Kommandant-Stv.	1		
- Stabsoffizier	1		
- Fourier			1
- Materialwart			1
1. Ersteinsatzelement	1	2	12
2. Ersteinsatzelement	1	2	12

Über Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien oder verstärkter Zusammenarbeit oder Zusammenschluss von Feuerwehren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Dezember 1999



GEMEINDERAT GOLDINGEN
Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand: